

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2017/179

Fachbereich/Amt: II - Bürgerservice
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Fischer / 604-300

Datum: 05.10.2017

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kultur- und Sportausschuss	25.10.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.12.2017	nicht öffentlich

Verbot des Auftritts von Zirkussen mit Tieren in der Gemeinde Bad Zwischenahn

Beschlussvorschlag:

Von einem Auftrittsverbot von Zirkussen mit Wildtieren auf gemeindlichen Flächen wird abgesehen.

Sachverhalt:

Der Antrag der Gruppe ödp/Die Linke wurde gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.09.2017 an den Kultur- und Sportausschuss zur weiteren Beratung verwiesen. Der Antrag ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Thematik ist sowohl inhaltlich als auch rechtlich sehr umstritten.

Befürworter des Verbots argumentieren mit nicht artgerechten Haltungsbedingungen und tierschutzwidrigen Zuständen in Zirkussen.

Kritiker von Verboten in diesem Bereich führen an, dass mit entsprechenden Regulierungen in das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung eingegriffen wird. Hierunter fallen alle gewerblichen und beruflichen Tätigkeiten.

In der Vergangenheit haben in Deutschland ca. 85 Städte und Gemeinden entsprechende Auftrittsverbote beschlossen, teilweise wegen der strittigen Rechtslage jedoch auch wieder aufgehoben. In Niedersachsen gibt es 4 Städte, die Auftrittsverbote beschlossen haben. Diese bezogen sich jedoch allesamt auf das Verbot der Zurschaustellung von Wildtieren. Weiterhin ging es stets darum, die Nutzung kommunaler Flächen einzuschränken. Für ein generelles Auftrittsverbot von Zirkussen mit Tieren auch auf privaten Flächen fehlt es ohnehin an einer gesetzlichen Regelungsmöglichkeit, hier als Gemeinde tätig zu werden.

Letztlich wäre für ein generelles Zurschaustellungsverbot der Bund im Rahmen des Tierschutzgesetzes zuständig. Das Tierschutzgesetz regelt jedoch in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, dass der Tierhalter einer Erlaubnis bedarf, wenn die Tiere gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden oder Tiere dafür zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin ist im Tierschutzgesetz in § 16 Abs 1 a geregelt, dass Zirkusbetriebe der Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegen. Dies sind in der Regel die Veterinärämter. Ein Verbot der Zirkustierhaltung insgesamt oder bestimmter Wildtierarten hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen.

Das jüngste hier bekannte Urteil in einem Streitfall wurde am 12.01.2017 vom Verwaltungsgericht Hannover erteilt. Damit wurde eine entsprechende Regelung der Stadt Hameln mit der o. angeführten Begründung der Einschränkung der Berufsfreiheit für rechtswidrig erklärt.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn stellt für Zirkusse lediglich einmal im Jahr den Randbereich der Schützenwiese zur Verfügung. Interessierte Zirkusbetriebe können sich in eine entsprechende Prioritätenliste eintragen lassen. Diese Liste wird dann jährlich abgearbeitet, so dass eine Planungssicherheit besteht. Kurzfristigen Auftrittswünschen können wir allerdings nicht nachkommen. Anfragen von Zirkussen mit Wildtieren sind allerdings eher die Ausnahme. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.

Externe Anlagen:

Antrag der Gruppe ödp/Die Linke